

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von einem gemeinen Bericht/ wie die Gerichtsschreiber die peinliche
Gerichtshandel gantzlich und ordenlich beschreiben sollen/ folgt in dem
[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

52
Bambergisch

greiffen derhalb in die Pene der Recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemand in einer geistlichen Freyheiten (als obsteht) verbrechen / vnd durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe / an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte oder wurde / so gebüret die Buß vnd Straff solcher Verbrechen oder Enderung halb / der geistlichen Stette / sonst niemand / dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Desgleichen soll es in gleichem Fall / weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Freyheit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinliche Berichtshendel genglich vnd ordentlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCVIII.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher Klag vnd Antwort halb geschieht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben / vnd nämlich / so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten geschieht (oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bey dem Beklagten verhefft were) in allerweg zuvor beschrieben werden / ehe dann peinliche Frage / oder andere peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird / vnd soll solches alles zum wenigsten vor Unserm Vann-Richter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / vnd gemelte Beschreibung durch Unserm Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethon werden / Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / Laut dieser Unser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen haben mage / ob vnd wie er sich vmb Vollfürung willen des Rechten / gefencklich hat legen lassen.

Item /

Item / Weytter was der Beklagt zu solcher Klage für Antwort gibt / so er erslich ohn Marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd soll allwegen durch den Schreiber Tag vnd Jahr / darauff ein jede vor vnd nachberührte Handlung geschicht / auch wer jedesmals dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er / der Schreiber / soll sich (daß er solches gehört vnd beschrieben habe) selbs auch vnderschreiben.

CCIX.

Item / So der Beklagt der Klag in seiner Antwort laugnet / vnd dem Ankläger / der geklagten Missethat halb / redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder Argwons halben / vor Unserm Amptmann / Cassner / Richter / oder geordneten Schöpffen fürbringt / auch was solcher fürbrachter Anzeigung halb / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Unsern Amptleuten vnd Richtern / für bewiesen angenommen oder bewiesen wurden / soll alles eygentlich (wie vor gemelt ist) beschrieben werden.

CCX.

Item / Wo dann / nach Laut dieser Unser Ordnung / redlich Anzeigung vnd Verdacht / der Missethat halb / bewiesen / erkant / oder durch Unsere Amptleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kompt / daß man alsdann / Laut dieser Unser Ordnung / den Gefangenen erslich ohn Marter / vnd mit Betrohung derselben / ferner besprechen / auch Aufklärung seiner Vnschuldt ermahnen soll / was daselbst gefragt / vermant / vnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach Laut dieser Unser Ordnung / erfahren oder erkundigt wird / soll alles (wie obsteht) auch beschrieben werden.

CCXI.

Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekennet / auch was er bekantter That halb / Vnterscheid sagt / die zu Erfarung der Wahrheit (wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt) dienstlich seyn / vnd was fürter auch / nach Laut dieser Unser Ordnung / von Erfarung der Wahrheit / darauff gehandelt vnd erfunden

CCXII.

D

funden

Bambergisch

funden wird / das alles vnd jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnderscheidlich nacheinander beschreiben.

- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte auff seinem verneinen der Klag bestünde / vnd der Ankläger die Hauptsach der Missethat / nach Laut dieser Unser Ordnung / weisen wolt / Soviele sich dann deßhalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das soll derselb Gerichtschreiber auch (wie obsteht) fleißig beschreiben / So aber deßhalb Unser Räte Commissarien geben / die sollen das (so vor ihn gehandelt wird) auch alles / vnd wie sich gebürt / beschreiben.
- CCXIII.** Item / Wo aber der Beklagte der That bekennet / vnd doch solche Ursachen / die ihne von der That entschuldigen möchten / anzeigt / das selbig / auch alle Bekundt / Kundschaft / Weisung / Erfahrung / vnd Erfindung derhalb / soll auch soviel sich in demselben Hals. Gericht zuhandeln gebüret / vnd sunst alles (wie obsteht) beschrieben werden.
- CCXV.** Item / Ob aber die Klag von Amptswegen herköme / vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an Unser Amptleut vnd Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antwort / vnd was fürter in allen Stücken / nach Laut dieser Unser Reformation / deßhalb gehandelt würdet / soll wiewor im andern Fall / deß Anklägershalb / geschrieben steht / alles ordentlich beschrieben werden.
- CCXVI.** Item / Die Beschreibung aller obberürter Handlung / sie geschehe von Amptswegen oder auff Ankläger / soll durch einen jeden Gerichtschreiber Unser Hals. Gerichte vorgemelter massen gar flässig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd Libelweiß beschrieben werden / vnd allwegen bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Tag vnd Jahr / auch wer dobey gewest sey / melden / Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen vnderschriften / daß er solches alles gehört vnd geschrieben habe / damit auff solche förmliche gründige Beschreibung statlich vnd

vnd sicherlich geurtheilt / oder (wo es noth thun würde) darauß nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge / In solchem allen soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht (als vor steht) allen möglichen Fleiß thun / auch was geheim ist / in geheim zuhalten / alles nach Laut seiner Pflicht / verbunden seyn.

Ein Ordnung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Todtstraff halb formiren solle.

Item / So nach Laut dieser Unser Ordnung ein Vbelthat war, CCXVII.
hafftighen erfunden / oder überwunden / vnd deßhalb so weit kommen ist / daß die endlich Urtheil derhalb zum Todte (wie die vorgemeltermassen / nach Laut Unser Ordnung / geschehen soll) beschlossen ist / So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben / vnd ungesehrlich nachfolgender Meinung im auffschreiben formiren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag (wie in dem hundertten vnd zehenden Artikel von öffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben steht) auß Befehl deß Richters öffentlich verlesen.

Item / Wo in dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. steht / da CCXVIII.
soll der Gerichtschreiber in Formirung vnd Beschreibung der Urtheil den Nahmen deß Vbelthäters benennen / Aber bey dem G. soll er die Vbelthat kürzlich melden.

Einführung einer jeden Urtheil zum Todte oder ewiger Gefengnuß.

Auff Klag Antwort vnd alles gerichtlich fürbringen / auch nothdurfftige warhafftige Erfahrung vnd Erfindung / so deßhalb alles nach Laut CCXIX.
meines gnedigen Herren von Bamberg rechtmessigen Reformation geschehen / ist endlich zu Rechte erkandt / das V. so gegenwertig vor diesem Gericht steht / der Vbelthat halb / so er mit G. geübt hat.